

**Antrag R-08**  
**Jusos Bezirk Hannover**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme in der Fassung der AK**

**Ein Strafrecht das alle schützt – Ein jungsozialistischer Aufschlag**

1 In der Vergangenheit gab es bereits vermehrt Ver-  
 2 suche, sich dem Thema Strafrecht aus einer vor al-  
 3 lem feministischen Perspektive anzunehmen. Über-  
 4 wiegend richten sich die Forderungen auf konkrete  
 5 fallbezogene Gesetzesänderungen, um so beispiels-  
 6 weise Cat Calling und Stealthing konsequenter zu  
 7 bestrafen und die Rechte betroffener Personen kon-  
 8 sequenter zu schützen. Unserem Selbstverständnis  
 9 nach hört die Debatte aber nicht bei diesen kon-  
 10 kreten Fallbeispielen auf, sondern muss konsequent  
 11 weitergedacht und geführt werden, um so zu einem  
 12 Strafrecht zu kommen, welches unserem jungsozia-  
 13 listischen Gerechtigkeitsverständnis in Gänze ent-  
 14 spricht.

15 **Strafe – Muss das wirklich sein**

16 Aufgrund immer wieder aufflammender gesell-  
 17 schaftlicher Debatten, muss es unsere Aufgabe sein,  
 18 immer wieder kritisch zu hinterfragen, wie, wieso  
 19 und wann wir strafen wollen. Gerade die Gründe  
 20 und verfolgten Ziele von Strafen spielen dabei ei-  
 21 ne zentrale Rolle. In der Rechtsethik werden zur Be-  
 22 gründung von Strafen vor allem drei Ansätze ver-  
 23 treten. Nach diesen dienen Strafgesetze dazu, der  
 24 betroffenen Person eine gewisse Genugtuung für  
 25 das Erlittene zukommen zu lassen, potentielle Tä-  
 26 ter\*in abzuschrecken beziehungsweise durch den  
 27 Strafvollzug zu resozialisieren und der Gesellschaft  
 28 zu zeigen, was Unrecht ist und dadurch eine Solida-  
 29 risierung mit der betroffenen Person zu erzielen und  
 30 den\*die Täter\*in auszustoßen.

31 Schaut man jedoch in die Realität, wird einem  
 32 schnell klar, dass diese Ansätze nur selten zur Voll-  
 33 endung kommen, sondern im Gegenteil eher leer  
 34 laufen, wenn nicht sogar kontraproduktiv ihrem ei-  
 35 gentlichen Ziel entgegenwirken. So empfinden Be-  
 36 troffene Strafprozesse als retraumatisierend und  
 37 entwürdigend, höhere Strafrahmen führen zu kei-  
 38 nem erkennbaren Rückgang in der Kriminalstatistik  
 39 und vollzogene Strafen zu keiner Resozialisierung,  
 40 sondern eher zu einer noch stärkeren Ausgrenzung  
 41 und die Gesellschaft bildet sich gerade bei Strafta-  
 42 ten gegen die sexuelle Selbstbestimmung viel zu oft  
 43 ein eigenes Urteil. So müssen sich Betroffene selbst  
 44 nach einer Verurteilung des\*der Täter\*in Fragen ge-

**Deshalb fordern wir:**

- Einen Fachanwalt für Opferrecht, nach dem Vor-  
 bild anderer Fachanwaltstitel, dessen Voraussetzun-  
 gen einen ausreichenden rechtlichen Beistand für  
 Betroffene sicherstellen soll und für Anwält\*innen  
 einen Anreiz schafft, sich auf diesem Gebiet fortzu-  
 bilden
- Einen allgemeinen Teil vor der Strafprozessord-  
 nung, nach dem Vorbild der Schweiz, welcher in-  
 nerhalb allgemeiner strafprozessualer Grundlagen  
 dem Opferschutz ein hohes Gewicht beimisst
- Die Ausweitung von Möglichkeiten zur digitalen  
 Vernehmung, um das Risiko der Retraumatisierung  
 Betroffener zu minimieren, sowie die Möglichkeit  
 zum Schutz Betroffener Verhandlungen aufzuzeich-  
 nen und späteren Instanzen zur Verfügung zu stel-  
 len, um erneute Vernehmungen unter Umständen  
 obsolet zu machen
- Keine allgemeine Aufzeichnungspflicht von Ver-  
 handlungen, wie zuletzt vom Bundesjustizminister  
 Marco Buschmann gefordert, um Betroffene so vor  
 einer großen Öffentlichkeit zu schützen. Eine Auf-  
 zeichnung darf nur auf Wunsch des\*der Zeug\*in  
 stattfinden unter Berücksichtigung des Schutzes der  
 Person und unter Abwägung der Pflicht zur um-  
 fassenden Beweiserhebung. Innerhalb dieser Abwä-  
 gung der Betroffenenenschutz stärkere Gewichtung  
 finden.
- Ausweitung verpflichtender Sensibilisierungs-  
 angebote für die Justiz, um den komplexen Thema-  
 tiken gerecht zu werden und so Betroffene zu schüt-  
 zen und sensibler zu begegnen
- Ausweitung bestehender Möglichkeiten zum  
 Schutz von Zeugen vor Einschüchterung
- Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes  
 Ja-heit-Ja und damit einhergehend die Einführung  
 von Fahrlässigkeitstatbeständen zum Schutz der se-  
 xuellen Selbstbestimmung
- Eine eindeutige Erweiterung des Paragraphen §  
 179 StGB um den Tatbestand des Stealthings sowie  
 ähnlich gelagerter Fälle, um so endlich für rechtliche  
 Klarheit zu sorgen
- Eine Erweiterung des Paragraphen § 179 Absatz  
 5 StGB dahingehend, dass der Lebensrealität Be-

45 fallen lassen, ob sie durch ein Vorverhalten nicht  
46 doch eine gewisse Mitschuld tragen. Sicherlich tref-  
47 fen diese Punkte nicht auf jeden Fall zu, jedoch muss  
48 uns bewusst sein, dass eben diese Beispiele alltägliche  
49 Realität betroffener Personen sind. Die Gründe,  
50 aus denen wir strafen und die Umstände, wie wir  
51 strafen, müssen deshalb weiterhin kritisch betrach-  
52 tet und eingeordnet werden. Wir dürfen niemals Teil  
53 des Chors werden, der nach tragischen Fällen syste-  
54 matischer Gewalt zu zusammenhanglosen Strafer-  
55 höhungen aufruft.

56 Ebenfalls muss für uns weiterhin klar bleiben, dass  
57 eine Aufteilung in die „bösen“ Täter\*innen und den  
58 „guten“ Rest Unsinn ist. Eine solche hilft uns nur  
59 dabei, zu verdrängen, dass wir in Machtverhältnis-  
60 se verstrickt sind, da das gesellschaftliche Gewebe  
61 uns alle hervorbringt und wir daran permanent mit  
62 weben. An jeder Tat hat die Gesellschaft mitgewirkt.  
63 Strafe in ihrer aktuellen Form verkennt diese Pro-  
64 blematik zu oft in Gänze und dient schlussendlich  
65 nur der Aufrechterhaltung eben dieser Machtver-  
66 hältnisse. Sie ist in ihrer aktuellen Form kein Mit-  
67 tel für echte emanzipatorische Veränderung. Strafe  
68 muss deshalb vielmehr die Entschädigung, die Ver-  
69 söhnung und Wiedergutmachung zwischen der be-  
70 troffenen Person und dem\*der Täter\*in in den Mit-  
71 telpunkt stellen als Rache, Sühne und Wegsperrern  
72 und Vergessen des\*der Täter\*innen.

73 Vor diesem Hintergrund muss uns stets bewusst  
74 bleiben, dass eine Anpassung von aktuellen Straf-  
75 normen lediglich eine Einforderung der Gleichbe-  
76 handlung gegenüber anderen Strafgesetzen sein  
77 kann und nie die endgültige Lösung darstellt.

#### 78 **Strafprozesse sicher gestalten**

79 Gerade mit Blick auf Straftaten gegen die sexuelle  
80 Selbstbestimmung ist der Strafprozess für viele Be-  
81 troffene ein Ort der Retraumatisierung und Demü-  
82 tigung. Nicht nur müssen sie in Gegenwart des\*der  
83 Täter\*in anwesend sein, sondern auch oftmals in ei-  
84 ner öffentlichen Sitzung detaillierte Fragen über den  
85 Tathergang beantworten, während der\*die Täter\*in  
86 sowie möglicherweise Angehörige und andere In-  
87 teressierte oder Schaulustige dem Prozess beiwoh-  
88 nen.

89 Ein solcher Vorgang wirkt sich bei vielen Betroffenen  
90 retraumatisierend aus und steht einem psychologi-  
91 schen Heilungsprozess oft entgegen. Hinzu kommt  
92 die teils langwierige Gestaltung von Strafprozessen,  
93 die es nicht selten erforderlich macht, das Gesag-

troffener (vor allem solcher die von andauernder  
häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt betrof-  
fen sind) Sorge getragen wird; Konkret die Aufnahme  
der „konkreten und hinreichenden Befürchtung  
von Gewalt“ sowie die Anpassung des Begriffs der  
Schutzlosigkeit, um die subjektive Perspektive der  
betroffenen Personen Sorge zu tragen

- Die Einführung eines Tatbestandes für verbale  
sexuelle Belästigung (Cat Calling) nach dem Vorbild  
Spaniens

94 te und Durchlebte vor der nächsten Instanz zu wie-  
95 derholen, was erneut zu einer Retraumatisierung  
96 führen kann. Angesichts der drohenden Strafe für  
97 den\*die mutmaßliche\*n Täter\*in scheint ein solches  
98 Vorgehen zwar erforderlich, um mögliche Zweifel  
99 aus dem Weg zu räumen; für die betroffene Person  
100 ist es aber unzumutbar.

101 Der Strafprozess verkennt den Schutz Betroffener  
102 nicht nur im Rahmen von Prozessen zu sexueller  
103 oder sexualisierter Gewalt, sondern auch bei ras-  
104 sistisch motivierten Taten. Auch hier können in be-  
105 sonderem Maße retraumatisierende Folgen eintre-  
106 ten; hinzu kommt allerdings auch eine besonde-  
107 re Gefährdungslage für Zeug\*innen und Betroffe-  
108 ne, da diese bei öffentlicher Vernehmung oftmals  
109 Auskunft über den vollständigen Namen und ihren  
110 Wohnort geben müssen, was angesichts der Orga-  
111 nisiertheit von rassistischer Gewalt eine Gefahrdar-  
112 stellen kann.

113 Vor diesem Hintergrund muss der Schutz Betrof-  
114 fener endlich eine angemessene Rolle im Strafpro-  
115 zess spielen, bei prozessualen Entscheidungen aus-  
116 reichend gewürdigt werden und Betroffene müs-  
117 sen die Möglichkeit haben, durch extra fortgebildete  
118 Anwäl\*innen rechtlich betreut zu werden. **Deshalb**  
119 **fordern wir:**

- 120 • Einen Fachanwalt für Opferrecht, nach dem  
121 Vorbild anderer Fachanwaltstitel, dessen Vor-  
122 aussetzungen einen ausreichenden rechtli-  
123 chen Beistand für Betroffene sicherstellen soll  
124 und für Anwäl\*innen einen Anreiz schafft,  
125 sich auf diesem Gebiet fortzubilden
- 126 • Einen allgemeinen Teil vor der Strafprozess-  
127 ordnung, nach dem Vorbild der Schweiz, wel-  
128 cher innerhalb allgemeiner strafprozessualer  
129 Grundlagen dem Opferschutz ein hohes Ge-  
130 wicht beimisst
- 131 • Die Ausweitung von Möglichkeiten zur digi-  
132 talen Vernehmung, um das Risiko der Retrau-  
133 matisierung Betroffener zu minimieren, sowie  
134 die Möglichkeit zum Schutz Betroffener Ver-  
135 handlungen aufzuzeichnen und späteren In-  
136 stanzen zur Verfügung zu stellen, um erneute  
137 Vernehmungen unter Umständen obsolet zu  
138 machen
- 139 • Keine allgemeine Aufzeichnungspflicht von  
140 Verhandlungen, wie zuletzt vom Bundesjus-  
141 tizminister Marco Buschmann gefordert, um  
142 Betroffene so vor einer großen Öffentlichkeit

143 zu schützen. Eine Aufzeichnung darf nur auf  
144 Wunsch des\*der Zeug\*in stattfinden unter Be-  
145 rücksichtigung des Schutzes der Person und  
146 unter Abwägung der Pflicht zur umfassenden  
147 Beweiserhebung. Wie ausgeführt muss inner-  
148 halb dieser Abwägung der Betroffenenenschutz  
149 stärkere Gewichtung finden.

150 • Ausweitung verpflichtender Sensibilisie-  
151 rungsangebote für die Justiz, um den kom-  
152 plexen Thematiken gerecht zu werden und  
153 so Betroffene zu schützen und sensibler zu  
154 begegnen

155 • Ausweitung bestehender Möglichkeiten zum  
156 Schutz von Zeugen vor Einschüchterung

### 157 **Strafbarkeitslücken schließen – Gleichheit im aktu-** 158 **ellen Recht schaffen**

159 Zentrale Aufgabe des Rechts muss es sein, glei-  
160 che Bedingungen zu schaffen. Gerade im Rahmen  
161 des Strafrechts ist es dahervon zentraler Bedeu-  
162 tung, gleiche Verhältnisse zu schaffen und gera-  
163 de nicht gewisse Formen von Gewalt ohne er-  
164 kennbaren Grund gege über anderen zu privilegie-  
165 ren. Deshalb ist es für ein gleiches Recht von zen-  
166 traler Bedeutung, Strafbarkeitslücken vollumfäng-  
167 lich zu schließen und vergleichbares Unrecht auch  
168 vergleichbar zu bestrafen. Wie bereits angerissen,  
169 stellt das Schließen von Strafbarkeitslücken unse-  
170 rem Selbstverständnis nach zwar nicht die endgül-  
171 tige Lösung des Problems dar, ist aber als Schaffung  
172 einer gleichen Grundlage ein Schritt von essentieller  
173 Bedeutung.

174 Ein wechselseitiger Blick vom Strafgesetzbuch in  
175 Wirklichkeit offenbart nämlich vor allem eins: Eine  
176 solche gleiche Grundlage existiert nicht. Denn wo-  
177 hingegen das Eigentum und das Kapital vollumfäng-  
178 lichen Schutz erfahren und beinahe jedwede Kon-  
179 stellation abgedeckt scheint, geht der Schutz der  
180 sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor  
181 partnerschaftlicher Gewalt zu oft an der Lebens-  
182 realität der Betroffenen vorbei. Und das obwohl  
183 die Istanbul-Konvention gerade diesen lückenlosen  
184 Schutz garantieren soll. Nach ihr ist „Jede Form  
185 von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem,  
186 nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem  
187 Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu ver-  
188 letzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der  
189 Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Ent-  
190 würdigung oder Beleidigung geschaffen wird, straf-  
191 rechtlich oder mit sonstigen rechtlichen Sanktionen

192 zu bestrafen“. Und doch stehen wir mehr als 10 Jahre  
193 nach der Verabschiedung des. Abkommens hier und  
194 Forderungen nach einem Tatbestand für Cat Calling  
195 (verbale oder nonverbale sexuelle Belästigung) und  
196 Stealthing (das unabgesprochene Nicht-Verwenden  
197 eines Kondoms beziehungsweise das Vorspielen der  
198 Verwendung eines solchen) sowie der Einführung  
199 eines Konsensmodells im Rahmen der Vergewalti-  
200 gung (Grundsatz Ja-heißt-Ja) sind weiterhin aktu-  
201 ell.

202 Es ist also eindeutig, welche Rechtsgüter aktuell  
203 vollumfänglichen Schutz erfahren und welche eben  
204 zweitrangig geschützt werden. Der Schutz des Ei-  
205 gentums wird vollumfänglich gewährt, der Schutz  
206 vor patriarchaler Gewalt zu oft nur lückenhaft.

207 **Deshalb fordern wir:**

- 208 • Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes  
209 Ja-heißt-Ja und damit einhergehend die Ein-  
210 führung von Fahrlässigkeitstatbeständen zum  
211 Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
- 212 • Eine eindeutige Erweiterung des Paragraphen  
213 § 179 StGB um den Tatbestand des Stealthings  
214 sowie ähnlich gelagerter Fälle, um so endlich  
215 für rechtliche Klarheit zu sorgen
- 216 • Eine Erweiterung des Paragraphen § 179 Ab-  
217 satz 5 StGB dahingehend, dass der Lebens-  
218 realität Betroffener (vor allem solcher die von  
219 andauernder häuslicher oder partnerschaftli-  
220 cher Gewalt betroffen sind) Sorge getragen  
221 wird; Konkret die Aufnahme der „konkreten  
222 und hinreichenden Befürchtung von Gewalt“  
223 sowie die Anpassung des Begriffs der Schutz-  
224 losigkeit, um die subjektive Perspektive der  
225 betroffenen Personen Sorge zu tragen
- 226 • Die Einführung eines Tatbestandes für verba-  
227 le sexuelle Belästigung (Cat Calling) nach dem  
228 Vorbild Spaniens

229 **Ein Ausblick - Gerech ist das Recht noch lange nicht**

230 Uns ist klar, dass dies nur der Start einer Debatte  
231 sein kann, die sich der Problematik der Ungleichheit  
232 innerhalb des Rechts annimmt. Denn die Probleme  
233 reichen weit über die hier angerissenen Perspekti-  
234 ven hinaus. So gilt es konsequent patriarchalen und  
235 rassistischen Strukturen innerhalb unseres gesam-  
236 ten Rechts und der Justiz den Kampf anzusagen und  
237 Änderungen auf den Weg zu bringen, die wirklich zu  
238 echter rechtlicher Gleichheit führen.

239 Und ebenfalls ist auch der Justizvollzug in seiner  
240 aktuellen Form in Gänze zu überdenken. Ziel muss

241 sein, eine gesamtgesellschaftliche Lösung zu erar-  
242 beiten, die nicht in Gut und Böse spaltet, sondern Tä-  
243 ter\*innen resozialisiert und in die Gesellschaft auf-  
244 nimmt.